

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (Kindererziehungsleistungs-Gesetz – KLG)

A. Zielsetzung

Anerkennung der Kindererziehungsleistung bei Müttern der Geburtsjahrgänge vor 1921 in der gesetzlichen Rentenversicherung.

B. Lösung

1. Leistung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921, und zwar unabhängig davon, ob sie eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen oder nicht.

Die Leistung soll in vier Stufen – beginnend ab 1. Oktober 1987 – nach Geburtsjahrgängen der Mütter eingeführt werden und für jedes Kind jährlich 1,125 vom Hundert der allgemeinen Bemessungsgrundlage betragen (1987: rd. 27 DM monatlich).

2. Klarstellung, daß Kindererziehungszeiten nach dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz ohne zusätzliche Beitragszahlung berücksichtigt werden, wenn Empfänger einer im Jahre 1957 pauschal umgestellten Rente die Altersgrenze für ein Altersruhegeld erreichen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

1. Durch die Leistung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 ergeben sich folgende Mehraufwendungen für den Bund:

1987	0,25 Mrd. DM
1988	1,1 Mrd. DM
1989	1,9 Mrd. DM
1990	2,8 Mrd. DM
1991	3,3 Mrd. DM
1995	2,8 Mrd. DM

Die Aufwendungen nehmen ab 1991 laufend ab und sind nach dem Jahr 2020 praktisch nicht mehr vorhanden.

2. Durch die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei Umstellungsrenten ergeben sich folgende Mehraufwendungen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten:

1987	10 Mio. DM
1990	30 Mio. DM
1995	40 Mio. DM
2000	50 Mio. DM

Die Mehraufwendungen nehmen nach dem Jahr 2000 ab.

3. Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen ergeben sich keine nennenswerten finanziellen Mehraufwendungen für öffentliche Haushalte.
4. Nennenswerte Einflüsse auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) — 814 07 — Ki 13/87

Bonn, den 28. April 1987

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (Kindererziehungsleistungs-Gesetz — KLG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 575. Sitzung am 3. April 1987 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (Kindererziehungsleistungs-Gesetz — KLG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 — BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), wird angefügt:

„g) Leistungen für Kindererziehung,“.

Artikel 2

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Rentenempfänger“ die Worte „Zeiten der Kindererziehung zu berücksichtigen oder“ eingefügt.

2. Nach § 61 wird angefügt:

„Sechster Abschnitt

Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921

§ 62

(1) Mütter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren sind, erhalten für jedes Kind, das sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in dem jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze lebend geboren haben, eine Leistung für Kindererziehung. Die Höhe der Leistung beträgt jährlich 1,125 vom Hundert der jeweils für die Berechnung von Renten geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

(2) Die Leistung für Kindererziehung erhalten

1. Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1907 vom 1. Oktober 1987 an,
2. Mütter der Geburtsjahrgänge 1907 bis 1911 vom 1. Oktober 1988 an,
3. Mütter der Geburtsjahrgänge 1912 bis 1916 vom 1. Oktober 1989 an und

4. Mütter der Geburtsjahrgänge 1917 bis 1920 vom 1. Oktober 1990 an.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Mütter, die ein Kind außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze lebend geboren haben, wenn sie

1. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze hatten, oder
2. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze hatten und in diesem Zeitpunkt oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer Beschäftigung oder Tätigkeit in diesem Staat Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder nur deshalb nicht haben, weil sie zu den in § 1229 der Reichsversicherungsordnung oder entsprechenden früheren Regelungen genannten Personen gehörten oder von der Versicherungspflicht befreit waren, oder
3. sich im Zeitpunkt der Geburt des Kindes zusammen mit ihrem Ehemann in einem Staat außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze gewöhnlich aufgehalten haben und ihr Ehemann in diesem Staat die in Nummer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt hat.

(4) Auf die Leistung für Kindererziehung finden die §§ 18 und 19 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung entsprechende Anwendung.

§ 63

Die Mutter hat das Jahr ihrer Geburt, ihren Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen), ihren Vornamen sowie den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes nachzuweisen. Für die übrigen anspruchsbegründenden Tatsachen genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht werden. Der Nachweis über den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes kann nur durch Vorlage einer Personenstandsurkunde geführt werden. § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 64

(1) Anträge auf Leistung für Kindererziehung sollen beim Versicherungsamt, bei den Versichertenältesten oder den Auskunft- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger eingereicht werden.

(2) Zuständig für die Feststellung und Zahlung der Leistung für Kindererziehung an Mütter, die eine Versichertenrente beziehen, ist der Versicherungsträger, der diese Rente zahlt. Bei Müttern, die nur Hinterbliebenenrente beziehen, ist der Versicherungsträger zuständig, der die Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des zuletzt verstorbenen Versicherten zahlt. In den anderen Fällen können die Mütter zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten wählen; sie können auch die Bundesknappschaft wählen, wenn diese das Versicherungskonto des Ehemannes führt. Durch die Gewährung oder den Wegfall einer Hinterbliebenenrente an die Mutter nach Beginn der Leistung für Kindererziehung (§ 62 Abs. 2) ändert sich die Zuständigkeit nicht.

(3) Mütter, die eine Rente nicht beziehen, erhalten von dem zuständigen Versicherungsträger eine Versicherungsnummer in entsprechender Anwendung des § 1414 a der Reichsversicherungsordnung. Mütter, die eine Versichertenrente oder bei Beginn der Leistung für Kindererziehung nur Hinterbliebenenrente beziehen, erhalten die Leistung unter derselben Versicherungsnummer wie die Rente, die für die Zuständigkeit nach Absatz 2 maßgebend ist.

(4) Ein schriftlicher Bescheid wird nur erteilt, wenn dem Antrag auf Zahlung der Leistung für Kindererziehung nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird. § 78 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 65

(1) Die Deutsche Bundespost bereitet für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter die Zahlung der Leistung für Kindererziehung vor und zahlt die Leistung in entsprechender Anwendung der §§ 1296 und 1298 der Reichsversicherungsordnung aus. Im Rahmen dieser Vorschriften wird die Leistung für Kindererziehung wie ein Zuschlag zur Rente behandelt, wenn die Mutter eine Rente bezieht, es sei denn, daß die Rente in vollem Umfang übertragen, verpfändet oder gepfändet ist. Bezieht sie eine Versichertenrente oder bei Beginn der Leistung für Kindererziehung (§ 62 Abs. 2) nur Hinterbliebenenrente, wird die Leistung für Kindererziehung zu der Rente gezahlt, die für die Zuständigkeit nach § 64 Abs. 2 maßgebend ist. In den Fällen des § 104 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist der Zahlungsempfänger verpflichtet, die Leistung für Kindererziehung an die Mutter weiterzuleiten.

(2) Die Leistung für Kindererziehung wird für jedes Kind auf 10 Deutsche Pfennig nach oben gerundet und in einem Betrag monatlich im voraus gezahlt. § 1294 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

§ 66

Die Leistung für Kindererziehung bleibt als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistung von anderem Einkommen abhängig ist. Bei Bezug einer Leistung für Kindererziehung findet § 15 b des Bundessozialhilfegesetzes keine Anwendung. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die ein Anspruch nicht besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil die Leistung für Kindererziehung bezogen wird.

§ 67

Der Bund trägt die Aufwendungen der Versicherungsträger für die Leistung für Kindererziehung. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere hierüber zu bestimmen. Die Abrechnung mit den Versicherungsträgern erfolgt durch das Bundesversicherungsamt."

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586), wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Rentenempfänger“ die Worte „Zeiten der Kindererziehung zu berücksichtigen oder“ eingefügt.
2. Nach § 60 wird angefügt:

„Sechster Abschnitt

Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921

§ 61

(1) Mütter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren sind, erhalten für jedes Kind, das sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in dem jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze lebend geboren haben, eine Leistung für Kindererziehung. Die Höhe der Leistung beträgt jährlich 1,125 vom Hundert der jeweils für die Berechnung von Renten geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes).

(2) Die Leistung für Kindererziehung erhalten

1. Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1907 vom 1. Oktober 1987 an,
2. Mütter der Geburtsjahrgänge 1907 bis 1911 vom 1. Oktober 1988 an,
3. Mütter der Geburtsjahrgänge 1912 bis 1916 vom 1. Oktober 1989 an und
4. Mütter der Geburtsjahrgänge 1917 bis 1920 vom 1. Oktober 1990 an.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Mütter, die ein Kind außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze lebend geboren haben, wenn sie

1. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze hatten, oder
2. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze hatten und in diesem Zeitpunkt oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer Beschäftigung oder Tätigkeit in diesem Staat Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder nur deshalb nicht haben, weil sie zu den in § 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder entsprechenden früheren Regelungen genannten Personen gehörten oder von der Versicherungspflicht befreit waren, oder
3. sich im Zeitpunkt der Geburt des Kindes zusammen mit ihrem Ehemann in einem Staat außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze gewöhnlich aufgehalten haben und ihr Ehemann in diesem Staat die in Nummer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt hat.

(4) Auf die Leistung für Kindererziehung finden die §§ 18 und 19 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung entsprechende Anwendung.

§ 62

Die Mutter hat das Jahr ihrer Geburt, ihren Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen), ihren Vornamen sowie den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes nachzuweisen. Für die übrigen anspruchsbegründenden Tatsachen genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht sind. Der Nachweis über den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes kann nur durch Vorlage einer Personenstandsurkunde geführt werden. § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 63

(1) Anträge auf Leistung für Kindererziehung sollen beim Versicherungsamt, bei den Versichertenältesten oder den Auskunft- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger eingereicht werden.

(2) Zuständig für die Feststellung und Zahlung der Leistung für Kindererziehung an Mütter, die eine Versichertenrente beziehen, ist der Versicherungsträger, der diese Rente zahlt. Bei Müttern, die nur Hinterbliebenenrente beziehen, ist der Versicherungsträger zuständig, der die Hinterbliebenen-

rente aus der Versicherung des zuletzt verstorbenen Versicherten zahlt. In den anderen Fällen können die Mütter zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten wählen; sie können auch die Bundesknappschaft wählen, wenn diese das Versicherungskonto des Ehemannes führt. Durch die Gewährung oder den Wegfall einer Hinterbliebenenrente an die Mutter nach Beginn der Leistung für Kindererziehung (§ 61 Abs. 2) ändert sich die Zuständigkeit nicht.

(3) Mütter, die eine Rente nicht beziehen, erhalten von dem zuständigen Versicherungsträger eine Versicherungsnummer in entsprechender Anwendung des § 136 a des Angestelltenversicherungsgesetzes. Mütter, die eine Versichertenrente oder bei Beginn der Leistung für Kindererziehung nur Hinterbliebenenrente beziehen, erhalten die Leistung unter derselben Versicherungsnummer wie die Rente, die für die Zuständigkeit nach Absatz 2 maßgebend ist.

(4) Ein schriftlicher Bescheid wird nur erteilt, wenn dem Antrag auf Zahlung der Leistung für Kindererziehung nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird. § 78 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 64

(1) Die Deutsche Bundespost bereitet für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Zahlung der Leistung für Kindererziehung vor und zahlt die Leistung in entsprechender Anwendung der §§ 73 und 75 des Angestelltenversicherungsgesetzes aus. Im Rahmen dieser Vorschriften wird die Leistung für Kindererziehung wie ein Zuschlag zur Rente behandelt, wenn die Mutter eine Rente bezieht, es sei denn, daß die Rente in vollem Umfang übertragen, verpfändet oder gepfändet ist. Bezieht sie eine Versichertenrente oder bei Beginn der Leistung für Kindererziehung (§ 61 Abs. 2) nur Hinterbliebenenrente, wird die Leistung für Kindererziehung zu der Rente gezahlt, die für die Zuständigkeit nach § 63 Abs. 2 maßgebend ist. In den Fällen des § 104 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist der Zahlungsempfänger verpflichtet, die Leistung für Kindererziehung an die Mutter weiterzuleiten.

(2) Die Leistung für Kindererziehung wird für jedes Kind auf 10 Deutsche Pfennig nach oben gerundet und in einem Betrag monatlich im voraus gezahlt. § 71 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 65

Die Leistung für Kindererziehung bleibt als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistung von anderem Einkommen abhängig ist. Bei Bezug einer Leistung für Kindererziehung findet § 15 b des Bundessozialhilfegesetzes keine Anwendung. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die ein Anspruch nicht besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil die Leistung für Kindererziehung bezogen wird.

§ 66

Der Bund trägt die Aufwendungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Leistung für Kindererziehung. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere hierüber zu bestimmen. Die Abrechnung mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erfolgt durch das Bundesversicherungsamt."

Artikel 4

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Dem Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 569), werden angefügt:

„§ 35

(1) Mütter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren sind, erhalten für jedes Kind, das sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in dem jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze lebend geboren haben, eine Leistung für Kindererziehung. Die Höhe der Leistung beträgt jährlich 1,125 vom Hundert der jeweils für die Berechnung von Renten geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

(2) Die Leistung für Kindererziehung erhalten

1. Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1907 vom 1. Oktober 1987 an,
2. Mütter der Geburtsjahrgänge 1907 bis 1911 vom 1. Oktober 1988 an,
3. Mütter der Geburtsjahrgänge 1912 bis 1916 vom 1. Oktober 1989 an und
4. Mütter der Geburtsjahrgänge 1917 bis 1920 vom 1. Oktober 1990 an.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Mütter, die ein Kind außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze lebend geboren haben, wenn sie

1. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze hatten, oder
2. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze hatten und in diesem Zeitpunkt oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer Beschäftigung oder Tätigkeit in diesem Staat Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Renten-

versicherung haben oder nur deshalb nicht haben, weil sie zu den in § 31 des Reichsknappschaftsgesetzes oder entsprechenden früheren Regelungen genannten Personen gehörten oder von der Versicherungspflicht befreit waren, oder

3. sich im Zeitpunkt der Geburt des Kindes zusammen mit ihrem Ehemann in einem Staat außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze gewöhnlich aufgehalten haben und ihr Ehemann in diesem Staat die in Nummer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt hat.

(4) Auf die Leistung für Kindererziehung finden die §§ 18 und 19 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung entsprechende Anwendung.

§ 36

Die Mutter hat das Jahr ihrer Geburt, ihren Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen), ihren Vornamen sowie den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes nachzuweisen. Für die übrigen anspruchsbegründenden Tatsachen genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht sind. Der Nachweis über den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes kann nur durch Vorlage einer Personenstandsurkunde geführt werden. § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 37

(1) Anträge auf Leistung für Kindererziehung sollen beim Versicherungsamt, bei den Knappschaftsältesten oder den Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger eingereicht werden.

(2) Zuständig für die Feststellung und Zahlung der Leistung für Kindererziehung an Mütter, die eine Versichertenrente beziehen, ist der Versicherungsträger, der diese Rente zahlt. Bei Müttern, die nur Hinterbliebenenrente beziehen, ist der Versicherungsträger zuständig, der die Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des zuletzt verstorbenen Versicherten zahlt. In den anderen Fällen können die Mütter zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten wählen; sie können auch die Bundesknappschaft wählen, wenn diese das Versicherungskonto des Ehemannes führt. Durch die Gewährung oder den Wegfall einer Hinterbliebenenrente an die Mutter nach Beginn der Leistung für Kindererziehung (§ 35 Abs. 2) ändert sich die Zuständigkeit nicht.

(3) Mütter, die eine Rente nicht beziehen, erhalten von der Bundesknappschaft eine Versicherungsnummer in entsprechender Anwendung des § 141 b des Reichsknappschaftsgesetzes. Mütter, die eine Versichertenrente oder bei Beginn der Leistung für Kindererziehung nur Hinterbliebenenrente beziehen, erhalten die Leistung unter derselben Versicherungsnummer wie die Rente, die für die Zuständigkeit nach Absatz 2 maßgebend ist.

(4) Ein schriftlicher Bescheid wird nur erteilt, wenn dem Antrag auf Zahlung der Leistung für Kindererzie-

hung nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird.

§ 38

(1) Die Bundesknappschaft zahlt die Leistung für Kindererziehung aus; § 89 Abs. 2 und 3 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt entsprechend. Die Leistung für Kindererziehung wird wie ein Zuschlag zur Rente behandelt, wenn die Mutter eine Rente bezieht, es sei denn, daß die Rente in vollem Umfang übertragen, verpfändet oder gepfändet ist. Bezieht sie eine Versichertenrente oder bei Beginn der Leistung für Kindererziehung (§ 35 Abs. 2) nur Hinterbliebenenrente, wird die Leistung für Kindererziehung zu der Rente gezahlt, die für die Zuständigkeit nach § 37 Abs. 2 maßgebend ist. In den Fällen des § 104 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist der Zahlungsempfänger verpflichtet, die Leistung für Kindererziehung an die Mutter weiterzuleiten.

(2) Die Leistung für Kindererziehung wird für jedes Kind auf 10 Deutsche Pfennig nach oben gerundet und in einem Betrag monatlich im voraus gezahlt. § 85 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt entsprechend.

§ 39

Die Leistung für Kindererziehung bleibt als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistung von anderem Einkommen abhängig ist. Bei Bezug einer Leistung für Kindererziehung findet § 15 b des Bundessozialhilfegesetzes keine Anwendung. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die ein Anspruch nicht besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil die Leistung für Kindererziehung bezogen wird.

§ 40

Der Bund trägt die Aufwendungen der Bundesknappschaft für die Leistung für Kindererziehung. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit

Zustimmung des Bundesrates das Nähere hierüber zu bestimmen. Die Abrechnung mit der Bundesknappschaft erfolgt durch das Bundesversicherungsamt."

Artikel 5

Änderung des Fremdrentengesetzes

§ 28 b des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Republik“ die Worte „oder Berlin (Ost)“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 1 wird angefügt:

„(2) Für den Anspruch auf eine Leistung für Kindererziehung nach Artikel 2 § 62 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 61 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 35 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes steht bei dem in Absatz 1 genannten Personenkreis die Geburt eines Kindes in den dort genannten Gebieten der Geburt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich. § 4 findet keine Anwendung.“

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 Nr. 1 und Artikel 3 Nr. 1 treten jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll Müttern der Geburtsjahrgänge vor 1921 für jedes lebend geborene Kind eine Leistung für Kindererziehung gezahlt werden, die der Höhe nach der Leistung entspricht, die grundsätzlich auch die durch das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz begünstigten Mütter erhalten. Damit soll die durch die Kindererziehung erbrachte Leistung dieser Mütter anerkannt und gleichzeitig die soziale Sicherung dieser Frauen verbessert werden.

Da sich für eine sofortige Einbeziehung aller Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 keine Finanzierungsmöglichkeit gezeigt hat, die die Erfolge bei der Konsolidierung des Bundeshaushalts nicht gefährden würde, sollen diese Mütter stufenweise — nach Geburtsjahrgängen der Mütter gestaffelt und beginnend mit den ältesten Müttern — durch die Anerkennung ihrer Erziehungsleistung begünstigt werden. Den ältesten Müttern soll diese Leistung zuerst zugute kommen, weil dadurch möglichst viele dieser älteren Mütter eine Leistung für die Kindererziehung erhalten. Ferner wird durch die stufenweise Begünstigung eine zügige Bearbeitung der Anträge ermöglicht und sichergestellt, daß den älteren Müttern die Leistung termingerecht ausgezahlt wird.

Die Regelung für die älteren Mütter stimmt im Grundsatz mit der Regelung überein, die für die Mütter der Geburtsjahrgänge ab 1921 durch das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz getroffen worden ist. Allerdings ist die vorgeschlagene Regelung im Hinblick auf das Alter der Mütter, das ein möglichst unkompliziertes Verwaltungsverfahren erforderlich macht, und die Tatsache, daß die Rentenbiographie dieser Mütter bereits abgeschlossen ist und wegen der Anrechnung von Kindererziehungszeiten nicht neu geschrieben werden soll, pauschaler und stärker typisierend ausgestaltet.

Die Regelung soll — anders als die Regelung im Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz — nur für leibliche Mütter gelten. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Väter in den hier in Betracht kommenden Fällen die Kindererziehung typischerweise nicht übernommen haben und bei ihnen daher kindererziehungsbedingte Nachteile in der Altersversorgung nicht eingetreten sind. Dies entspricht dem für die damalige Zeit typischen Rollenbild innerhalb der Familien. Auch die Regelungen des damals geltenden Ehe- und Familienrechts postulierten einen Vorrang der Pflichten der Frau in Ehe und Familie vor einem Recht auf Erwerbstätigkeit. Darüber hinaus ließe sich auch nicht mehr oder nur noch mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand feststellen, wer das Kind

tatsächlich erzogen hat, da die Erziehung Jahrzehnte zurückliegt und Nachweise regelmäßig nicht mehr beigebracht werden können. Aus diesem Grunde soll die Regelung auch nicht für Adoptiv-, Stief- und Pflegemütter gelten.

Hingegen sollen leibliche Mütter, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, begünstigt werden. Die Zahl dieser Mütter ist sehr gering. Wollte man sie — entsprechend der Regelung im Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz — von der Begünstigung ausschließen, bedeutete dies, daß in allen Fällen zeitlich und verwaltungsmäßig aufwendig geprüft werden müßte, ob die Mutter im Zeitpunkt der Geburt — jedes — ihrer Kinder versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit war.

Ebenfalls im Interesse eines möglichst einfachen Verwaltungsverfahrens soll die Geburt — nicht die Erziehung während des ersten Lebensjahres des Kindes — Voraussetzung für die Leistung für Kindererziehung sein. Die Geburt eines Kindes läßt sich weitgehend problemlos nachweisen.

Die Geburt muß im „Inland“ erfolgt sein, d. h. die Mutter muß das Kind lebend geboren haben in einem Gebiet, das heute zur Bundesrepublik Deutschland gehört oder in dem im Zeitpunkt der Geburt des Kindes Reichsversicherungsrecht galt. Gehört die Mutter zu dem vom Fremdrentengesetz erfaßten Personenkreis, genügt die Geburt des Kindes in ihrem Herkunftsgebiet. Eine Ausnahme von dem Grundsatz der Geburt im Inland gilt in den Fällen, in denen das Kind nur zufällig — z. B. während einer Urlaubsreise der Mutter — im Ausland geboren wurde. Ebenso gilt eine Ausnahmeregelung, wenn die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes aufgrund eines im Inland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses im Ausland beschäftigt oder tätig war, oder wenn bei ihrem Ehemann diese Voraussetzungen gegeben sind. In letzterem Fall muß sich die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes zusammen mit ihrem Ehemann in dem Staat gewöhnlich aufgehalten haben, in dem der Ehemann seine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat. Auch diese Regelung ist weitgehend an die Regelung im Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz angeglichen.

Die nach dem Entwurf begünstigten Mütter sollen eine Leistung eigener Art von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Der Anspruch auf die Leistung setzt dabei — abweichend von der Regelung im Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz — nicht voraus, daß die Mutter die Wartezeit für ein Altersruhegeld der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt. Auch wird die Leistung unabhängig davon gezahlt, ob die Mutter selbst oder ihr Ehemann in der gesetzlichen Renten-

versicherung versichert ist oder ob die Mutter bereits verwitwet ist und ggf. eine Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität wird die Leistung für Kindererziehung jedoch grundsätzlich zusammen mit einer Versichertenrente oder Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung ausgezahlt, wenn die Mutter eine Rente bezieht. In den Fällen, in denen die Mutter eine Rente nicht bezieht, wird ihr die Leistung für Kindererziehung gezahlt, ohne daß versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Andererseits bewirkt der Bezug der Leistung für Kindererziehung durch die Mutter nicht, daß Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, die bisher nicht zu einem Rentenanspruch geführt haben, nunmehr berücksichtigt werden oder daß die Leistung für Kindererziehung in die Krankenversicherung der Rentner einbezogen wird.

Die Leistung für Kindererziehung entspricht in der Höhe dem Rentenertrag eines Versicherungsjahres auf der Basis von 75 vom Hundert des Durchschnittsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und damit dem Erziehungsjahr, das den nach dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz Begünstigten grundsätzlich angerechnet wird. Nachteile, die die Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 infolge der Kindererziehung bei ihrer Alterssicherung hinnehmen mußten, werden somit in gleichem Umfang ausgeglichen, wie dies auch bei den nach dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz Begünstigten grundsätzlich der Fall ist.

Die jährliche Leistung für Kindererziehung beträgt 1,125 vom Hundert der jeweils für die Berechnung von Renten geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage. Ihre Höhe je Kind beträgt damit bei Inkrafttreten der Regelung etwa 27 DM/Monat. Sie steigt jedes Jahr in gleichem Umfang wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung.

Um sicherzustellen, daß das mit der Gewährung der Leistung für Kindererziehung verfolgte Ziel einer Verbesserung der sozialen Sicherung dieser Mütter erreicht wird, soll die Leistung für Kindererziehung — ebenso wie die Leistung nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz — bei anderen Sozialleistungen nicht berücksichtigt werden; insbesondere soll vermieden werden, daß durch eine Anrechnung der Leistung für Kindererziehung auf andere Leistungen eine mittelbare Kürzung eintritt. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die älteren Mütter, insbesondere die Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1907, ihre Kinder vielfach bereits in der Zeit der Weltwirtschaftskrise geboren haben und in der Kriegs- und Nachkriegszeit allein für die Familie Verantwortung tragen mußten. Sie sollen die Leistung für Kindererziehung in vollem Umfang zusätzlich erhalten und damit eine Anerkennung für die besonderen Belastungen erfahren, denen sie bei der Kindererziehung ausgesetzt waren. Im übrigen würde die Berücksichtigung der Leistung für Kindererziehung bei anderen Sozialleistungen wegen der dann im Einzelfall erforderlich werdenden Prüfung des Bezuges dieser anderen Sozialleistungen durch die Rentenversi-

cherungsträger das vorgeschlagene einfache und wenig zeitaufwendige Verwaltungsverfahren in Frage stellen.

Das Verwaltungsverfahren soll mit Rücksicht auf das hohe Alter der Mütter und die große Zahl der pro Jahrgangsstufe Begünstigten so einfach wie möglich ausgestaltet werden. Die Mütter, die eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten beziehen, sollen von den Rentenrechnungsstellen der Deutschen Bundespost entsprechend den Jahrgangsstufen angeschrieben werden. Mütter, die eine Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung beziehen, werden von der Bundesknappschaft angeschrieben. Die übrigen Mütter werden öffentlich aufgerufen, damit sie die Leistung für Kindererziehung beantragen. Sie sollen sich an das örtliche Versicherungsamt, die Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger oder die Versichertenältesten wenden. Von diesen wird, nachdem die Mütter die Geburtsurkunden ihrer Kinder und ihren Personalausweis o. ä. vorgelegt haben, bescheinigt, daß die Antragstellerin die leibliche Mutter der in dem Antrag angegebenen Kinder ist und daß die Kinder im Inland geboren sind. Bei Rentenbeziehern wird der Antrag danach unmittelbar an den Postrentendienst übersandt, der die Leistung im Auftrag der Rentenversicherungsträger auszahlt. In den anderen Fällen und wenn eine besondere Prüfung der Leistungsvoraussetzungen erforderlich ist (z. B. bei allen Auslandsgeburten), wird der Antrag an den Rentenversicherungsträger übersandt und dort abschließend bearbeitet.

Es handelt sich bei der Leistung für Kindererziehung um eine Leistung des Familienlastenausgleichs, die vom Bund finanziert wird. Damit werden die Aufwendungen von allen Steuerzahlern getragen.

2. Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei Umstellungsrenten

Die im Jahre 1957 pauschal umgestellten Renten werden bei Erreichen der Altersgrenze für ein Altersruhegeld pauschal um $\frac{2}{13}$ erhöht, so daß ihnen dann der für Altersruhegelder maßgebliche Steigerungssatz von 1,5 v. H. je Versicherungsjahr zugrunde liegt. Eine Berechnung der Renten nach neuem Recht einschließlich Kindererziehungszeiten erfordert bisher eine Beitragszahlung für mindestens 13 Monate nach dem Jahre 1956. Auf diese zusätzliche Beitragszahlung soll es nicht mehr ankommen, wenn Kindererziehungszeiten nach dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz berücksichtigt werden können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Die Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß die Leistung für Kindererziehung nicht als Rente, sondern als Leistung besonderer Art ausgestaltet werden soll.

Zu Artikel 2**Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes****Zu Nummer 1 — § 38 Abs. 3 —**

Durch die Änderung wird erreicht, daß für alle Bezieher von Umstellungsrenten, für die Kindererziehungszeiten nach dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz berücksichtigt werden können, die Neuberechnung eines Altersruhegeldes auch ohne zusätzliche Beitragszahlungen zu erfolgen hat.

Zu Nummer 2

Der neu angefügte Sechste Abschnitt regelt die Voraussetzungen und die Zahlung der Leistung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921.

Zu § 62

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Leistung für Kindererziehung gezahlt werden soll. Anspruchsberechtigt sind leibliche Mütter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren sind und ein Kind lebend geboren haben in einem Gebiet, das heute zur Bundesrepublik Deutschland gehört oder in dem im Zeitpunkt der Geburt des Kindes Reichsversicherungsrecht galt. Damit wird auf Geburten in denselben Gebieten abgestellt, in denen — dem Territorialitätsprinzip entsprechend — Kindererziehungszeiten nach dem HEZG angerechnet werden; dies bedeutet auch, daß die mit einzelnen Staaten getroffenen Versicherungsregelungen wie nach dem HEZG so auch nach diesem Entwurf maßgeblich dafür sind, ob die Erziehung bzw. Geburt als im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze erfolgt anzusehen ist. Die Leistung für Kindererziehung wird — wie alle Leistungen der Rentenversicherung — auf Antrag gezahlt.

Die Höhe der Leistung für Kindererziehung wird pauschal als Prozentsatz der jeweils für die Berechnung von Renten geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage ermittelt (am 1. Oktober 1987: monatlich rd. 27 DM) und ist daher dynamisch, d. h. sie wird entsprechend den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepaßt. Die Leistung hat damit dieselbe Höhe wie die Leistung, die nach dem HEZG Begünstigte grundsätzlich auch erhalten.

Absatz 2 legt fest, von welchem Zeitpunkt an Mütter die Leistung für Kindererziehung erhalten sollen. Die Leistung beginnt für Mütter der Geburtsjahrgänge 1906 und früher am 1. Oktober 1987, für Mütter der Geburtsjahrgänge 1907 bis 1911 am 1. Oktober 1988, für Mütter der Geburtsjahrgänge 1912 bis 1916 am 1. Oktober 1989 und für Mütter der Geburtsjahrgänge 1917 bis 1920 am 1. Oktober 1990.

In Absatz 3 ist bestimmt, daß ein Anspruch auf die Leistung für Kindererziehung abweichend von der in Absatz 1 getroffenen Regelung unter bestimmten Voraussetzungen auch dann gegeben sein soll, wenn

das Kind im Ausland geboren worden ist. Nach Nummer 1 gilt dies, wenn sich die Mutter im Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes nur vorübergehend — z. B. urlaubsbedingt — im Ausland aufgehalten hat, aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze („Inland“) hatte. Ferner erhalten nach Nummer 2 unter bestimmten Voraussetzungen auch Mütter die Leistung, die sich im Zeitpunkt der Geburt des Kindes in einem ausländischen Staat gewöhnlich aufgehalten haben. Voraussetzung ist, daß sie wegen einer in diesem Staat im Zeitpunkt der Geburt des Kindes oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit Pflichtbeitragszeiten in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung haben oder nur deshalb nicht haben, weil sie versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren. Die Mutter erhält nach Nummer 3 die Leistung auch dann, wenn ihr Ehemann in dem maßgeblichen Zeitpunkt aufgrund eines im „Inland“ bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in einen ausländischen Staat „entsandt“ war und sie zusammen mit ihrem Ehemann ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hatte. Nach den Nummern 2 und 3 werden also ggf. auch Geburten während eines urlaubsbedingten Aufenthalts in einem anderen als dem „Entsendungsstaat“ berücksichtigt. Die Regelung in Absatz 3 ist damit an die Regelung des HEZG für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei Auslandsaufenthalt des Berechtigten angelehnt.

Nach Absatz 4 sollen die in den genannten Vorschriften des Wiedergutmachungsrechts bezeichneten Personen die Leistung für Kindererziehung auch bei Aufenthalt im Ausland erhalten. Im übrigen wird die Leistung wegen ihres besonderen Charakters — vorbehaltlich des über- und zwischenstaatlichen Rechts — nicht ins Ausland gezahlt.

Zu § 63

Nach dieser Regelung, die in der Formulierung an die Regelung des § 1401 c der RVO angelehnt ist, sind die für die Feststellung und Zahlung der Leistung erheblichen Tatsachen von der Mutter grundsätzlich nachzuweisen. Die Nachweispflicht ist auf die unumgänglich erforderlichen Angaben beschränkt. Insbesondere muß die Mutter ihr Alter und ihre Identität durch Vorlage z. B. eines Personalausweises sowie die Geburt des Kindes durch Vorlage einer Personenstandsurkunde nachweisen. Durch die Verweisung auf X § 64 SGB wird sichergestellt, daß in den Fällen, in denen die Mutter nicht über eine die Geburt des Kindes beweisende Personenstandsurkunde (beglaubigte Abschrift des Geburtseintrags, Geburtsurkunde, beglaubigte Abschrift oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder des Kindes) verfügt, diese von dem Standesbeamten, der das jeweilige Personenstandsbuch führt, kostenfrei ausgestellt wird. Ist die Beschaffung einer Personenstandsurkunde aus dem Geburtenbuch nicht möglich (z. B. weil die Geburt in den deutschen Ostgebieten von einem deutschen Standesbeamten beurkundet worden war und das Personenstandsbuch nicht mehr geführt wird), so kann beim Standesbeamten des Wohnortes die Anle-

gung eines Familienbuches beantragt werden; beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus dem Familienbuch sind vollwertige Personenstandsurkunden.

Bei Geburten im Ausland muß die Mutter die Geburt des Kindes (z. B. durch eine ausländische Geburtsurkunde) nachweisen. Bei den in § 62 Abs. 3 genannten Tatsachen (z. B. gewöhnlicher Aufenthalt im Inland) ist es ausreichend, wenn sie glaubhaft gemacht werden. Bei einer Auslandsgeburt wird der Antrag grundsätzlich an den zuständigen Träger der Rentenversicherung übersandt und dort abschließend bearbeitet.

Zu § 64

In Absatz 1 ist geregelt, daß die Anträge auf die Leistung für Kindererziehung möglichst beim Versicherungsamt, den Versichertenältesten und den Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger eingereicht werden sollen. Dies ermöglicht es, das Verwaltungsverfahren bis zur Auszahlung der Leistung zügig durchzuführen.

In Absatz 2 wird der für die Feststellung und Zahlung der Leistung zuständige Versicherungsträger bestimmt. Bezieht die Mutter eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung, soll der Versicherungsträger zuständig sein, der diese Rente zahlt, auch wenn sie daneben noch eine Hinterbliebenenrente erhält. Bezieht die Mutter nur Hinterbliebenenrente, soll der Versicherungsträger zuständig sein, der die Hinterbliebenenrente zahlt; bei Bezug mehrerer Hinterbliebenenrenten ist der Versicherungsträger zuständig, der die Rente aus der Versicherung des zuletzt verstorbenen Ehemannes oder früheren Ehemannes zahlt.

Bezieht die Mutter eine Versichertenrente nicht und bezieht sie bei Beginn der Leistung für Kindererziehung auch eine Hinterbliebenenrente nicht, kann sie zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten wählen. Für die knappschaftliche Rentenversicherung kann sich die Mutter in diesen Fällen nur dann entscheiden, wenn die Bundesknappschaft bei Beginn der Leistung das Versicherungskonto ihres Ehemannes führt. Durch Satz 4 wird sichergestellt, daß die Zuständigkeit des Trägers, der die Leistung erstmalig feststellt und zahlt, bestehen bleibt, auch wenn eine Hinterbliebenenrente nach Beginn der Leistung für Kindererziehung wegfällt oder mit der Zahlung einer Hinterbliebenenrente nach diesem Zeitpunkt begonnen wird.

In Absatz 3 ist durch die Verweisung auf § 1414 a RVO bestimmt, daß Mütter, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung nicht beziehen, durch den Rentenversicherungsträger die für die Feststellung und Zahlung der Leistung erforderliche Versicherungsnummer erhalten. Beziehen die Mütter eine Rente, wird die Leistung für Kindererziehung unter derselben Versicherungsnummer wie die Rente gezahlt, nach der sich nach Absatz 2 die Zuständigkeit für die Feststellung und Zahlung der Leistung richtet; die Leistung wird also unter der Versicherungsnummer der Mutter gezahlt, wenn diese eine Versichertenrente bezieht, oder unter der Versicherungsnummer

des verstorbenen Ehemannes bzw. früheren Ehemannes gezahlt, wenn die Mutter bei Beginn der Leistung nur Hinterbliebenenrente bezieht.

In Absatz 4 ist geregelt, daß ein schriftlicher Bescheid über die Leistung für Kindererziehung nur in den Fällen zu erteilen ist, in denen von dem Antrag der Mutter abgewichen wird. In den anderen Fällen erhält die Mutter lediglich eine Mitteilung, daß ihr die Leistung gezahlt wird und in welcher Höhe. Dadurch, daß § 78 Abs. 2 SGG für nicht anwendbar erklärt wird, wird erreicht, daß vor Erhebung einer Anfechtungsklage ein Vorverfahren durchgeführt werden soll.

Zu § 65

In Absatz 1 wird festgelegt, daß die Leistung für Kindererziehung von den Rentenversicherungsträgern durch die Deutsche Bundespost gezahlt werden soll. Diese bereitet auch die Zahlung der Leistung vor, u. a. durch die Versendung von Anträgen und die Entgegennahme ausgefüllter Anträge von den in § 64 Abs. 1 genannten Stellen. Durch die Verweisung auf §§ 1296 und 1298 RVO wird klargestellt, daß die Leistung für Kindererziehung bei der Auszahlung wie eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung behandelt wird. Bei der Auszahlung ist die Leistung, wenn die Mutter eine Rente bezieht, aus Praktikabilitätsgründen wie ein Rentenzuschlag zu zahlen, soweit nicht eine Übertragung, Verpfändung oder Pfändung der gesamten Rente eine gesonderte Auszahlung an die Mutter verlangt. Damit ist sichergestellt, daß die Rente und die Leistung für Kindererziehung in einem Betrag ausgezahlt werden. Hierdurch wird die Höhe der Rente nicht beeinflusst, so daß sich Änderungen in allen Bereichen, in denen der Zahlbetrag der Rente maßgeblich ist, nicht ergeben. Gleichzeitig wird sichergestellt, daß die Leistung bei Bezug mehrerer Renten nur einmal gezahlt wird.

In Absatz 2 ist geregelt, daß die Leistung für Kindererziehung nach oben gerundet und monatlich im voraus gezahlt wird. Durch die Verweisung auf § 1294 Abs. 1 RVO wird sichergestellt, daß die Leistung bis zum Ende des Sterbemonats zu zahlen ist.

Zu § 66

Die Leistung für Kindererziehung soll — ebenso wie die Leistung nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz — nicht zu einer Minderung von anderen Sozialleistungen (z. B. Wohngeld, Sozialhilfe, Leistungen der Kriegsoferversorgung) führen. Sie soll als Einkommen der Mutter bei der Bemessung anderer Sozialleistungen — auch z. B. bei der Festsetzung der Höhe einer Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung — nicht berücksichtigt werden und soll auch die von der Mutter bezogene Rente und Sozialleistungen anderer Sicherungssysteme nicht beeinflussen. Dies gilt sowohl für die Fälle, in denen eine andere Sozialleistung bereits bei Beginn der Leistung für Kindererziehung bezogen wird als auch für die Fälle, in denen später über eine solche Sozialleistung entschieden wird. Freiwillige Leistungen und Ermessensleistungen sollen nicht deshalb versagt werden können, weil die Mutter die Leistung für Kin-

dererziehung erhält. Für die Fälle, in denen bei anderen Leistungen eine „Rente der gesetzlichen Rentenversicherung“ berücksichtigt wird, bedarf es einer entsprechenden Regelung nicht, da die Leistung für Kindererziehung eine Leistung eigener Art ist.

Dem Ziel, die finanzielle Situation der älteren Mütter zu verbessern, kann nur durch eine Regelung entsprochen werden, die sicherstellt, daß mittelbare Kürzungen nicht eintreten. Mit der Leistung für Kindererziehung soll gleichzeitig eine Anerkennung der außergewöhnlichen Belastungen der Mütter bei der Kindererziehung in besonders schwierigen Zeiten erfolgen. Im übrigen war es im Hinblick auf das hohe Alter und die große Zahl der pro Jahrgangsstufe Begünstigten notwendig, die Regelung stärker zu pauschalisieren und zu typisieren als die Regelung über die Anrechnung von Versicherungszeiten wegen Kindererziehung bei den jüngeren Müttern. Die unkomplizierte Ausgestaltung und das einfache Verwaltungsverfahren würden bei einer Anrechnung der Leistung für Kindererziehung auf andere Sozialleistungen in Frage gestellt; Verzögerungen bei der Auszahlung der Leistung wären wegen der erforderlichen Prüfung der Einzelfälle durch den Rentenversicherungsträger nicht zu vermeiden.

Zu § 67

Aufgrund dieser Vorschrift sind die Kosten, die den Trägern der Rentenversicherung durch die Leistung für Kindererziehung entstehen, vom Bund zu tragen; es handelt sich hierbei um eine Leistung des Familienlastenausgleichs, die der Bund finanziert.

Zu Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Zu Nummer 1 — § 37 Abs. 3 —

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 38 Abs. 3).

Zu Nummer 2 — § 61 —

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 62).

Zu Nummer 2 — § 62 —

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 63).

Zu Nummer 2 — § 63 —

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 64).

Zu Nummer 2 — § 64 —

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 65).

Zu Nummer 2 — § 65 —

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 66).

Zu Nummer 2 — § 66 —

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 67).

Zu Artikel 4

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Zu § 35

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 62).

Durch die Verweisung auf die jeweils für die Berechnung von Renten geltende allgemeine Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten wird sichergestellt, daß die Leistung für Kindererziehung in der knappschaftlichen Rentenversicherung in der gleichen Höhe wie in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten erbracht wird.

Zu § 36

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 63).

Zu § 37

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 64).

In Absatz 1 ist geregelt, daß die Anträge auf Leistung für Kindererziehung möglichst beim Versicherungsamt, den Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger und — insoweit abweichend von Artikel 2 Nr. 2 (§ 64 Abs. 1) und Artikel 3 Nr. 2 (§ 63 Abs. 1) — bei den Knappschaftsältesten eingereicht werden sollen.

Zu § 38

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 65).

In Absatz 1 wird festgelegt, daß die Leistung für Kindererziehung — ebenso wie die Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung — durch die Bundesknappschaft gezahlt werden soll. Die im Verhältnis zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 65 Abs. 1) und Artikel 3 Nr. 2 (§ 64 Abs. 1) abweichende Fassung ergibt sich daraus, daß in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Leistungen grundsätzlich nicht durch die Deutsche Bundespost gezahlt werden.

Zu § 39

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 66).

Zu § 40

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 67).

Zu Artikel 5

Änderung des Fremdrentengesetzes

Die Ergänzung von Absatz 1 dient der Angleichung an die übliche Formulierung.

Die Regelung in Absatz 2 stellt sicher, daß ebenso wie bei den Zeiten der Versicherung wegen Kindererziehung (nunmehr Absatz 1) auch für die Leistung für Kindererziehung die Geburt eines Kindes im Herkunftsgebiet genauso behandelt wird, wie die Geburt eines Kindes im Geltungsbereich des Gesetzes oder der Reichsversicherungsgesetze. Die Ausgestaltung der Leistung beurteilt sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Zu Artikel 7

Inkrafttreten

Durch Satz 2 wird sichergestellt, daß die Neuberechnung für alle Bezieher einer Umstellungsrente gilt, deren Versicherungsfall des Alters seit Inkrafttreten des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes am 1. Januar 1986 eingetreten ist.

C. Finanzieller Teil

1. Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921

Die Aufwendungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung betragen

		davon in der KnRV
1987	0,25 Mrd. DM	0,01 Mrd. DM
1988	1,1 Mrd. DM	0,06 Mrd. DM
1989	1,9 Mrd. DM	0,09 Mrd. DM
1990	2,8 Mrd. DM	0,12 Mrd. DM
1991	3,3 Mrd. DM	0,13 Mrd. DM
1995	2,8 Mrd. DM	0,09 Mrd. DM

Die finanziellen Auswirkungen wurden mit 3,5 v. H. pro Jahr dynamisiert.

Die Aufwendungen nehmen ab 1991 laufend ab und sind nach dem Jahr 2020 praktisch nicht mehr vorhanden.

Die Aufwendungen werden vom Bund getragen.

2. Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei Umstellungsrenten

Durch die Neuberechnung der Umstellungsrenten ohne die bisher erforderliche Beitragszahlung für mindestens 13 Monate nach 1956 ist mit folgenden Mehraufwendungen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu rechnen:

1987	10 Mio. DM
1990	30 Mio. DM
1995	40 Mio. DM
2000	50 Mio. DM

Nach dem Jahr 2000 nehmen die Mehraufwendungen ab. Sie wurden dynamisiert mit 3,5 v. H. pro Jahr. In den Mehraufwendungen ist die Krankenversicherung der Rentner berücksichtigt.

3. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Durch die Entgegennahme von Anträgen auf Leistungen für Kindererziehung und die Ausstellung von Personenstandsurkunden werden die Versicherungsämter und Standesämter der Kommunen vorübergehend stärker in Anspruch genommen. Eine verlässliche Schätzung der dadurch entstehenden Verwaltungskosten ist nicht möglich. Die finanziellen Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte dürften jedoch sehr gering sein.

Nennenswerte Einflüsse auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil die zusätzliche Nachfrage im Verhältnis zur Gesamtnachfrage unbedeutend sein wird.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 64 ArVNG) Artikel 3 Nr. 2 (§ 63 AnVNG)

Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob die §§ 64 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz und 63 Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz entsprechend der Begründung des Gesetzentwurfes dahin gehend konkretisiert werden sollten, daß die antragaufnehmenden Stellen (Versicherungsamt, Versichertenälteste, Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger) den Kindererziehungsleistungsantrag unmittelbar an die Rentenrechnungsstelle weiterzuleiten haben, wenn die Antragstellerin eine Rente bezieht und die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen unzweifelhaft aus den vorgelegten Urkunden ersichtlich ist. Die bisherige Formulierung des Gesetzentwurfes deckt nicht die nach der Begründung vorgesehene beschleunigte Verfahrensweise. Sie steht sogar in ausdrücklichem Widerspruch, wenn in § 64 Abs. 2 Satz 1 ArVNG (§ 63 Abs. 2 AnVNG) die alleinige Leistungsfeststellungsbefugnis des Rentenversicherungsträgers festgeschrieben wird.

Die antragaufnehmende Stelle kann sich danach genötigt sehen, den Antrag an den Versicherungsträger (und nicht an die Rentenrechnungsstelle) weiterzuleiten.

Außerdem sollte in den Gesetzestext aufgenommen werden, daß die antragaufnehmenden Stellen (Versicherungsamt, Versichertenälteste, Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger) die für die Anerkennung der Kindererziehungsleistung rechtserheblichen Tatbestände zu bescheinigen haben (siehe auch Begründung Seite 23 der Drucksache 60/87). Diese Konkretisierung ist auch mit Blick auf § 93 Abs. 2 SGB IV erforderlich, da dort als Aufgabe der Versicherungsämter nur die Entgegennahme von Leistungsanträgen und die Weiterleitung von Unterlagen an den Versicherungsträger vorgesehen sind.

2. Zum Gesetzentwurf

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht wegen der besonderen Art der Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz der Bund die Verwaltungskosten tragen sollte. Bei den Leistungen handelt es sich um solche des Familienlastenausgleichs, für die der Bund zuständig ist. Die Solidargemeinschaft der Rentenversicherten sollte hiermit nicht belastet werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.** (Zu Artikel 2 Nr. 2 — § 64 ArVNG)
(Zu Artikel 3 Nr. 2 — § 63 AnVNG)

Die Bundesregierung wird dem Prüfungsersuchen im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens nachkommen.

Zu 2. (Zum Gesetzentwurf)

Die Bundesregierung hält eine Regelung über eine Verwaltungskostenerstattung durch den Bund, wie sie mit dem Prüfungsbegehren angestrebt wird, aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen nicht für möglich.

Nach Artikel 104 a Abs. 5 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) tragen der Bund und die Länder „die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben“. Es ist unbestritten, daß zu den Länderbehörden im Sinne dieser Vorschrift auch der Verwaltungsbereich der mittelbaren Staatsverwaltung gehört, also auch der Verwaltungsbereich der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger. Eine Erstattung der bei der Leistung für Kindererziehung bei den landesunmittelbaren Rentenversicherungsträgern entstehenden Ver-

waltungskosten durch den Bund widerspräche daher dem in Artikel 104 a Abs. 5 GG vorgeschriebenen Verbot gegenseitiger Verwaltungskostenerstattung.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ergibt sich auch nicht aus dem besonderen Charakter der Leistung für Kindererziehung, die eine vom Bund finanzierte Geldleistung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 ist, auf die ein Anspruch unabhängig von versicherungsrechtlichen Voraussetzungen besteht. Entscheidend ist, daß die im Entwurf eines Kindererziehungsleistungs-Gesetzes vorgesehenen Regelungen zum Teil von den landesunmittelbaren Rentenversicherungsträgern ausgeführt werden. Dies hat zwingend zur Folge, daß die den Rentenversicherungsträgern im Landesbereich entstehenden Verwaltungskosten vom Bund nicht übernommen werden können (Artikel 104 a Abs. 3 i. V. m. Artikel 104 a Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 GG).

Da eine Erstattung der bei den landesunmittelbaren Landesversicherungsanstalten entstehenden Verwaltungskosten durch den Bund aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist, wäre eine Erstattung nur der bei den bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträgern entstehenden Verwaltungskosten nicht sachgerecht.